

Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen

(Vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127b StPO)

Dienststelle und Vorgangsnummer: _____

Name und Vorname der festgenommenen Person: _____

Geburtsdatum und –ort und Staatsangehörigkeiten der festgenommenen Person: _____

Sie sind vorläufig festgenommen worden. Sie haben folgende Rechte:

1. Sie haben das Recht zu wissen, welcher Tat Sie verdächtigt werden und aus welchem Grund Sie festgenommen wurden.
2. Sie sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach ihrer Festnahme, dem Gericht vorzuführen, das Sie zu vernehmen und über Ihre weitere Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, wenn Sie nicht zuvor freigelassen werden.
3. Sie können sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen äußern oder nicht zur Sache aussagen. Fragen nach Ihren Personalien müssen Sie allerdings wahrheitsgemäß beantworten (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Ansonsten kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße gegen Sie verhängt werden.
4. Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
5. Sie können jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, auf eigene Kosten eine Verteidigerin oder einen Verteidiger Ihrer Wahl befragen. Auf Wunsch erhalten Sie Informationen, die es Ihnen erleichtern, Kontakt mit einer Verteidigerin oder einem Verteidiger oder einem Verteidigernotdienst aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie selbst eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beauftragen möchten oder ob Ihnen eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll.
6. Haben Sie noch keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger, ist Ihnen in Fällen der notwendigen Verteidigung (insbesondere bei schwerwiegenden Tatvorwürfen oder bei Vorführung vor ein Gericht zur Entscheidung über Untersuchungshaft und bei der Vollstreckung von Untersuchungshaft) auf Ihren Antrag bereits im Ermittlungsverfahren eine Pflichtverteidigerin/ein Pflichtverteidiger zu bestellen.
Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, sobald die Entscheidung getroffen wird, dass Sie nicht wieder freigelassen, sondern einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden sollen. Wenn Sie in diesem Fall nicht auf eigene Kosten eine Verteidigerin oder einen Verteidiger hinzuziehen, muss das Gericht – in eiligen Fällen die Staatsanwaltschaft – Ihnen in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung eine Pflichtverteidigerin oder einen Pflichtverteidiger bestellen, ohne dass Sie dies beantragen müssen. Unabhängig davon können Sie die Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen.
Erfolgt die Vorführung zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls im sogenannten beschleunigten Verfahren, in dem die Durchführung einer Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten und der Haftbefehl entsprechend auf höchstens eine Woche zu befristen ist, wird eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn Sie dies ausdrücklich beantragen.
Über den Antrag hat das Gericht unverzüglich, spätestens aber vor einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung, zu entscheiden. Vor Erhebung der Anklage ist der Antrag bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich anzubringen. Sie können dem Gericht, das Ihnen im Falle der notwendigen Verteidigung hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen wird, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger benennen, die oder der Ihnen beigeordnet werden soll. Auf Ihre Kostentragungspflicht im Falle der Verurteilung oder der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung wird vorsorglich hingewiesen.
7. Sie können die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihrer Wahl auf eigene Kosten verlangen.
8. Sie können eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Festnahme benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.
9. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten und die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisstücken beantragen. Wenn Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, können Sie selbst beantragen, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. Dies wird Ihnen gewährt, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können Ihnen an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.

10. Wenn das Gericht nach der Vorführung einen Haft- oder Unterbringungsbefehl erlässt, können Sie Beschwerde einlegen oder eine Prüfung des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls und eine mündliche Verhandlung beantragen. Gegen Beschränkungen, die Ihnen für die Haft oder Unterbringung auferlegt wurden, sowie gegen Entscheidungen oder Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft oder Unterbringung können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit nicht bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt und dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist.

Haben Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen, sofern diese nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung von Amts wegen, also auch ohne oder gegen Ihren Willen, erfolgt. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Sind Sie hör- oder sprachbehindert, kann die Verständigung nach Ihrer Wahl auch in anderer Weise mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person erfolgen. Für die mündliche oder schriftliche Verständigung werden Ihnen die geeigneten technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Wenn Sie keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie jeweils unentgeltlich, es sei denn Sie haben die dadurch entstandenen Auslagen durch schuldhaftes Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht.

Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.

Ich bin zudem mündlich belehrt worden.

Ich habe die Belehrung verstanden.

(Ort, Datum, Uhrzeit)

(Unterschrift der festgenommenen Person
ggf. auch der gesetzlichen Vertreter)

Die Unterschriftsleistung wurde
verweigert.

(Name, Amtsbezeichnung der/des Belehrenden)

(Unterschrift der/des Belehrenden)